

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 375b

Potsdam, 30.08.2021

**Rahmenordnung für Zugang und Zulassung
der Fachhochschule Potsdam vom 30.01.2020**

**in der Fassung der ersten Satzung
zur Änderung der Rahmenordnung für
Zugang und Zulassung der Fachhochschule Potsdam
vom 30.08.2021**

- Lesefassung -

Rahmenordnung für Zugang und Zulassung der Fachhochschule Potsdam

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat in seiner Sitzung am 02.06.2021 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 23 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl. BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und § 12 Abs. 4 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) im Benehmen mit den Fachbereichen als den organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie § 14 Abs. 8 und § 10 BbgHG unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 35] S. 10) sowie der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 6]), geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 69]) und der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) sowie der Regelungen in § 1 Abs. 4 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam vom 30.8.2016 (ABK 293) folgende Rahmenordnung für Zugang und Zulassung - Lesefassung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbungsantrag und Bewerbungsfristen
- § 3 Hochschulwechsel und Wiederaufnahme des Studiums
- § 4 Bachelorstudiengänge
- § 5 Masterstudiengänge
- § 6 Studienbewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 7 Erforderliche Sprachkenntnisse für den Zugang zu Studiengängen
- § 8 Hochschulauswahlverfahren
- § 9 Kriterien in Hochschulauswahlverfahren
- § 10 Vorläufige Zulassung bzw. Immatrikulation zu konsekutiven Masterstudiengängen
- § 11 Ausschluss vom Hochschulauswahlverfahren, Ablehnungsbescheide und Abschluss des Verfahrens
- § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: (weggefallen)

Anlage 2: Umrechnungstabellen für ausgewählte Kriterien im Hochschulauswahlverfahren

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rahmen- und hochschulweiten Verfahrensregelungen dieser Ordnung, einschließlich der Anlagen, gelten für Zugang und Zulassung und die dazu durchgeführten Verfahren zu allen Bachelor- und konsekutiven sowie weiterbildenden Masterstudiengängen der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Auf einzelne Studiengänge bezogene Ordnungen zur Regelung besonderer Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere dort geregelte studiengangspezifische Zugangskriterien oder Kriterien in Hochschulauswahlverfahren gelten weiter, soweit sie den Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen. Rahmenkriterien für die Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung (Hochschulprüfungen) werden in einer besonderen Rahmenordnung geregelt. Bis zu deren Inkrafttreten gelten die jeweiligen studiengangbezogenen Ordnungen für die Feststellung der künstlerischen Eignung uneingeschränkt fort.

§ 2 Bewerbungsantrag und Bewerbungsfristen

- (1) Der Bewerbungsantrag ist rechtzeitig elektronisch im Bewerbungsportal der Fachhochschule Potsdam zu stellen, sofern nicht studiengangbezogen in besonderen Ausnahmefällen ein anderes Verfahren vorgesehen wird. Fristen, Form und Inhalt des Bewerbungsantrags, die einzureichenden Unterlagen sowie die Art und Weise von deren Übermittlung werden jeweils auf den Internetseiten der Fachhochschule Potsdam von der Abteilung Studien- und Prüfungs-Service bekanntgegeben.
- (2) Sofern auf zulassungsbeschränkte Studiengänge das dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung Anwendung findet, hat zusätzlich zur Bewerbung an der Fachhochschule Potsdam auch im dortigen System eine fristgemäße Registrierung zu erfolgen. Hierfür gelten die dortigen Fristen und Verfahrensregelungen.
- (3) Die auf Grund dieser Ordnung bekannt gemachten Fristen sind Ausschlussfristen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Antragseingangs. Auch bei im Ausnahmefall schriftlichen Bewerbungen und schriftlichen Nachweisen gilt bei postalischer Einreichung nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert diese sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Wer Fristen versäumt, ist vom Verfahren bzw. vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist die Bewerbung nicht formgerecht vorliegt, insbesondere wenn erforderliche Unterlagen fehlen. Im Zusammenhang mit einer Bewerbung eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Hochschule über; sie werden nicht zurückgegeben und können nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vernichtet werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 können für die Bewerbung zu weiterbildenden Masterstudiengängen auch Fristen gesetzt werden, die keine Ausschlussfristen sind.
- (5) Unterstützung im Antragsverfahren können Bewerber*innen im Bedarfsfalle bei der Abteilung Studien- und Prüfungs-Service der Fachhochschule Potsdam anfordern.

§ 3

Hochschulwechsel und Wiederaufnahme des Studiums

Bei Hochschulwechsel oder Wiederaufnahme des Studiums kann mit dem Bewerbungsantrag auch ein Antrag auf Zulassung und/oder Immatrikulation in ein höheres Fachsemester gemäß § 8 BbgHZG und § 24 BbgHG gestellt werden, über den der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss bzw. deren Vorsitzende*r entscheidet.

§ 4

Bachelorstudiengänge

- (1) Zugangsberechtigt zu einem zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führenden Studium (Bachelorstudiengänge) ist, wer die Anforderungen aus § 9 Abs. 1 BbgHG erfüllt und eine der in § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BbgHG aufgeführten Qualifikationen (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen kann.
- (2) Für die Immatrikulation in einen berufsbegleitenden Studiengang kann in Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 der Nachweis einer einschlägig auf das Curriculum des Studiengangs bezogenen studienbegleitenden beruflichen Tätigkeit verlangt werden. Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit sind unter Anwendung von § 4 Abs. 6 RO-SP jeweils in den studiengangbezogenen Ordnungen zu bestimmen.
- (3) Für die Immatrikulation in einen dualen Studiengang kann gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 4 BbgHG in Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 der Nachweis eines unterschriebenen Arbeitsvertrages oder Bildungsvereinbarung mit einem bzw. einer mit der Fachhochschule Potsdam bei der Durchführung des jeweiligen Studiengangs kooperierenden Unternehmens bzw. Institution verlangt werden, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die vereinbarte Beschäftigung hinreichenden Bezug zum Curriculum des Studiengangs hat und ein Studium im dualen Modus ermöglicht. Einzelheiten zur nachzuweisenden Beschäftigung sind in den studiengangbezogenen Ordnungen zu bestimmen.
- (4) Für den Zugang zu künstlerischen Studiengängen kann in Ergänzung zu Abs. 1 der Nachweis der künstlerischen Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 BbgHG verlangt werden. Die Feststellung der künstlerischen Eignung ersetzt die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 BbgHG nicht.

§ 5

Masterstudiengänge

- (1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach einem mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten oder vergleichbar bewerteten Studiums an einer vom jeweiligen für Hochschulen oder Wissenschaft zuständigen Ministerium anerkannten oder akkreditierten Hochschule gleich welchen Hochschultyps im europäischen Hochschulraum oder an einer vergleichbare Kriterien erfüllenden Hochschule oder sonstigen akademischen Einrichtung außerhalb des Europäischen Hochschulraums unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Einschätzungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB Bonn), des Deutschen des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zur Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen sowie von durch die Bundesrepublik Deutschland geschlossenen bi- oder multilateralen Abkommen zur Anerkennung

von Hochschulabschlüssen.

- (2) Darüber hinaus gehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BbgHG, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich ist, in studiengangbezogenen Ordnungen bestimmt werden.
- (3) Für die Immatrikulation in einen berufsbegleitenden Studiengang kann in Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 der Nachweis einer einschlägig auf das Curriculum des Studiengangs bezogenen studienbegleitenden beruflichen Tätigkeit verlangt werden. Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit sind unter Anwendung von § 4 Abs. 6 RO-SP jeweils in den studiengangbezogenen Ordnungen zu bestimmen.
- (4) Für die Immatrikulation in einen dualen Studiengang kann gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 4 BbgHG in Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 der Nachweis eines unterschriebenen Arbeitsvertrages oder einer Bildungsvereinbarung mit einem bzw. einer mit der Fachhochschule Potsdam bei der Durchführung des jeweiligen Studiengangs kooperierenden Unternehmens bzw. Institution verlangt werden, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die vereinbarte Beschäftigung hinreichenden Bezug zum Curriculum des Studiengangs hat und ein Studium im dualen Modus ermöglicht. Einzelheiten zur nachzuweisenden Beschäftigung sind in den studiengangbezogenen Ordnungen zu bestimmen.
- (5) Für den Zugang zu künstlerischen Studiengängen kann in Ergänzung zu Abs. 1 der Nachweis der künstlerischen Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BbgHG verlangt werden.
- (6) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist von Bewerber*innen zudem der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich. In der studiengangbezogenen Ordnung kann bestimmt werden, ob und inwieweit sich die berufliche Tätigkeit auf das thematische Feld des Studiengangs zu beziehen hat.

§ 6

Studienbewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Bei der Prüfung der Studienberechtigung für das Land Brandenburg von Bewerber*innen, die ihre Qualifikation nach § 9 Abs. 2 BbgHG im Ausland erworben haben (ausländische Hochschulzugangsberechtigung), wird das Verfahren zur Vorprüfungsdocumentation von Uni-Assist e.V. eingesetzt.
- (2) Bewerber*innen haben die Anerkennung ihrer Studienberechtigung für das Land Brandenburg in Form einer Vorprüfungsdocumentation (VPD) von Uni-Assist e.V. mit dem Bewerbungsantrag einzureichen. Der Nachweis der für ein Studium im beantragten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 dieser Ordnung ist spätestens mit dem Immatrikulationsantrag einzureichen.
- (3) Bewerber*innen, die keine Studienberechtigung für das Land Brandenburg im Sinne von Abs. 1 nachweisen können, sollen vom International Office der Fachhochschule Potsdam über die Möglichkeit der Ablegung einer Hochschulzugangsprüfung auf der Grundlage der Hochschulzugangsprüfungsverordnung des Landes Brandenburg (HZPV) und der Ordnung über die Hochschulzugangsprüfung (HZP) an der Universität Potsdam im Rahmen des Netzwerkes „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“

(ESiSt) beraten und begleitet werden.

- (4) Teilnehmer*innen an einem ESiSt-Kurs sind unter den Bedingungen der HZPV des Landes – in den Status einer*s Studierenden der Fachhochschule Potsdam ohne Zuordnung zu einem Fachbereich zu immatrikulieren. Bei erfolgreichem Bestehen der HZP und Nachweis der für ein Studium im gewählten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse werden sie auf Antrag als ordentliche Studierende immatrikuliert bzw. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen in einem Hochschulauswahlverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 privilegiert berücksichtigt. Erfolgreiche Absolvent*innen von Studienkollegs an Hochschulen anderer Bundesländer können entsprechend berücksichtigt werden.

§ 7

Erforderliche Sprachkenntnisse für den Zugang zu Studiengängen

- (1) Für den Zugang zum Studium sind Sprachkenntnisse nachzuweisen, die für ein erfolgreiches Studium und die Erreichung des angestrebten Hochschulabschlusses in einem an der Regelstudienzeit orientierten Studium erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 BbgHG).
- (2) Die für ein Studium in Bachelor- und Master Studiengängen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind – soweit sie nicht direkt durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden – durch Sprachprüfungen nachzuweisen, die auf die Sprachanforderungen eines Hochschulstudiums ausgerichtet sind und im Regelfall eine kompetente Sprachverwendung mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zum Gegenstand haben. Im Regelfall werden aktuelle Zertifikate über das erfolgreiche Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens DSH-2) oder des Test Deutsch als Fremdsprache (mindestens TDN 4 in allen Teilen) oder ein gleichwertiger Nachweis anerkannt. Welche Sprachnachweise als gleichwertig anerkannt werden, wird auf der Website der Hochschule veröffentlicht.
- (3) Im Einzelfall kann der für einen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss darüber entscheiden, ob abweichend von Abs. 2 auch bei einem insbesondere durch die Zertifikate B2/DSH 1 bzw. B2/TestDaF TDN 3 ausgedrückten Sprachkompetenzniveau die sprachliche Studierfähigkeit der Bewerber*in im Sinne von Abs. 1 im gewählten Studiengang gewährleistet ist. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.
- (4) Soweit ein Studiengang in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird, sind auf der Grundlage von § 4 Abs. 7 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen in der studiengangbezogenen Ordnung die notwendigen sprachlichen Kenntnisse in der festgelegten Sprache des Studiengangs in Anlehnung an das in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Niveau festzulegen.
- (5) Auf die generell gestellte Anforderung an die Kenntnis der englischen Sprache in deutschsprachig angebotenen Studiengängen gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (ABK 293) wird verwiesen. Analog sollen die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienangeboten in einer anderen Sprache benannt werden.

§ 8

Hochschulauswahlverfahren

- (1) Wird für einen Studiengang eine maximale Kapazität an Studienplätzen festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die

Studienplätze in Anwendung des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) und der dazu vom Land Brandenburg erlassenen Hochschulzulassungsverordnung (HZV) im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquote und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

- (2) Im Hochschulauswahlverfahren für das erste Fachsemester eines Bachelor- oder Masterstudiengangs werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
1. Alle Bewerber*innen, die wegen eines Dienstes im Sinne von § 12 BbgHZG eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten und Bewerber*innen, die im Sinne von § 12a BbgHZG aufgrund ihrer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes zuzulassen sind.
 2. 11% für ausländische und staatenlose Bewerber*innen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, sofern in studiengangbezogenen Ordnungen nicht eine höhere Quote bestimmt ist. Die Auswahl innerhalb dieser Vorabquote erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, bzw. der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Besondere Umstände nach § 5 Abs. 2 BbgHZG werden berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt in der Regel durch Zuerkennung eines Bonus von bis zu 0,5 zur Verbesserung des „Grads ihrer Qualifikation“ (Durchschnittsnote) bei der Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens. Als besonderer Umstand wird auch die erfolgreiche Teilnahme an auf Studiengänge oder Studienfelder bezogene studienvorbereitende Maßnahmen für ausländische oder für ausländische geflüchtete Studienbewerber*innen, insbesondere die erfolgreiche Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen und Hochschulzugangsprüfungen im Netzwerk der brandenburgischen Hochschulen ESiSt anerkannt.
 3. Bei Bachelorstudiengängen 3% für Bewerber*innen für ein Zweitstudium. Die Auswahl innerhalb der Vorabquote wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird.
 4. 3% für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind. Die Auswahl innerhalb der Vorabquote wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ermittelt.
- (3) Für Bachelorstudiengänge werden die verbleibenden Studienplätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 20% nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird nach dem Grad der Qualifikation und in der Regel mindestens einem weiteren Kriterium je Studiengang (§ 6 Abs. 2 BbgHZG) ermittelt. Die weiteren Kriterien und deren Gewichtung sind in studiengangbezogenen Auswahlsetzungen zu bestimmen. § 9 dieser Ordnung ist dabei zu beachten.
- (4) Für Masterstudiengänge werden die verbleibenden Studienplätze zu 90% nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 10% nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird nach der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses und in der Regel mindestens einem weiteren Kriterium je Studiengang (§ 7 Abs. 2 BbgHZG) vergeben. Die weiteren Kriterien und deren Gewichtung sind in studiengangbezogenen Auswahlsetzungen zu bestimmen. § 9 dieser Ordnung ist dabei zu beachten.

- (5) Ist im Rahmen des Auswahlverfahrens für einen Studiengang ein Auswahlgespräch (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 8 BbgHZG) vorgesehen, kann die Zahl der Teilnehmer*innen an einem Auswahlgespräch bis auf das Dreifache der Zahl der im Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden (§ 6 Abs. 3 BbgHZG).
- (6) Bei künstlerischen Bachelor- und Masterstudiengängen bestimmt sich die Rangliste im Hochschulauswahlverfahren abweichend von Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 einzig durch das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Gleiches gilt für die Rangliste innerhalb der Vorabquote ausländischer Staatsangehöriger und Staatenlosen gemäß Abs. 2 Nr. 2. Darüber hinaus kann in einer studiengangbezogenen Ordnung festgelegt werden, dass die Ranglistenbildung lediglich überwiegend nach dem Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gebildet werden soll. In diesem Fall wird die Rangliste in Gewichtung der Note der Hochschulzugangsberechtigung (40%) und des Ergebnisses der Feststellungsprüfung (60 %) gebildet. Die in § 9 enthaltenen Regelungen zu Kriterien im Hochschulauswahlverfahren finden keine Anwendung. Die Regelungen zum Verfahren bei Ranggleichheit bleiben unberührt. Die Vergabe der Studienplätze in künstlerischen Bachelorstudiengängen sowie in Masterstudiengängen erfolgt entsprechend einer für jede Quote zu bildenden Rangliste. Die Bewerberinnen oder Bewerber auf den entsprechend hohen Rangplätzen erhalten ein Zulassungsangebot, das im Bewerbungsportal der FH Potsdam fristgemäß und aktiv angenommen werden muss. Nach der aktiven Annahme des Zulassungsangebotes ergeht ein Zulassungsbescheid, der im Bewerbungsportal der Fachhochschule Potsdam bereitgestellt wird.
- (7) Die Vergabe der Studienplätze in Bachelorstudiengängen erfolgt entsprechend einer für jede Quote zu bildenden Rangliste sowie gegebenenfalls gemäß dem in § 3 HZV geregelten Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.
- (8) Im Zulassungsbescheid ist eine Frist zur Beantragung der Immatrikulation zu benennen. Nimmt ein*e Bewerber*in ein Zulassungsangebot bzw. einen mittels Zulassungsbescheid angebotenen Studienplatz nicht in der mitgeteilten Frist an oder kann eine Immatrikulation nicht erfolgen oder erfolgt sie aus von der Bewerber*in zu vertretenden Gründen nicht in der dafür vorgesehenen Frist, werden das Zulassungsangebot bzw. der Zulassungsbescheid unwirksam. Im Zulassungsbescheid soll auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden.

§ 9

Kriterien in Hochschulauswahlverfahren

- (1) Das Ziel der Festlegung der Kriterien und ihrer Gewichtung ist es, die Chancengleichheit von Bewerber*innen während, transparente, vergleichbare und in der Praxis gut durchführbare Hochschulauswahlverfahren zu gewährleisten. Der gesetzliche Katalog von Kriterien aus § 6 Abs. 2 BbgHZG für Bachelorstudiengänge und § 7 Abs. 2 BbgHZG für Masterstudiengänge wird durch diese Rahmenordnung nicht eingeschränkt und erlaubt den Fachbereichen für die von Ihnen verantworteten Studiengänge deren differenzierte Anwendung.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kriterien gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Ordnung.
- (3) Die Bewertung von Kriterien erfolgt in Punkten. Für die Umrechnung von Noten in Punkte für Zwecke der Hochschulauswahlverfahren gelten ausschließlich die Umrechnungstabellen der Anlage 2 dieser Ordnung. Wenn für ein Kriterium die Bewertung als Note vorliegt oder

vorgenommen wurde, wird sie spätestens zur Ranglistenbildung in Punkte gemäß Anlage 2 umgerechnet. Für Kriterien die in der Anlage 2 nicht aufgeführt sind, ist die Bewertung in Punkten zwingend.

- (4) Für jedes Kriterium werden max. 15 Punkte vergeben und mit dem in der Auswahlsetzung zu bestimmenden Gewichtungsfaktor multipliziert, wobei 1.500 Punkte das Maximum bilden. Der Gewichtungsfaktor für das Kriterium gemäß Abs. 5 muss durch 10 und der für jedes weitere Kriterium muss dabei durch 5 teilbar sein.
- (5) Bei der Gewichtung ist dem Kriterium "Grad der Qualifikation" gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BbgHZG für Bachelorstudiengänge sowie dem Kriterium "Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses" gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 BbgHZG für Masterstudiengänge ein maßgeblicher Einfluss einzuräumen. In den Auswahlsetzungen muss der Grad der Qualifikation – sofern diese nicht durch Hochschulprüfungen ersetzt wird - jeweils als das "relativ stärkste", also als das stärkste Einzelkriterium festgelegt werden.
- (6) Abweichende Regelungen in studiengangbezogenen Satzungen die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung Gültigkeit erlangt haben, gelten übergangsweise, längstens aber bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 fort.

§ 10

Vorläufige Zulassung bzw. Immatrikulation zu konsekutiven Masterstudiengängen

- (1) Ist es einem*einer Bewerber*in aus von dieser/diesem nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, den Nachweis des Hochschulabschlusses gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BbgHG bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beizubringen, kann auf der Grundlage einer entsprechenden Erklärung des/der Bewerber*in eine Beteiligung am Hochschulauswahlverfahren, eine Zulassungsentscheidung und gegebenenfalls auch eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen, dass die Urkunde und das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. den Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden (14 Abs. 1 Satz 6 BbgHG).
- (2) Wird der Nachweis des für den Zugang zu dem Studiengang erforderlichen Hochschulabschlusses nicht bis zum Ende des ersten Semesters erbracht, wird ein Bescheid über die Ablehnung der Zulassung wegen des Fehlens einer Zugangsvoraussetzung sowie ggf. über die Rücknahme der vorläufigen Zulassung und über den Widerruf der Immatrikulation bzw. der Versagung einer beantragten Rückmeldung für das folgende Semester erlassen.

§ 11

Ausschluss vom Hochschulauswahlverfahren, Ablehnungsbescheide und Abschluss des Verfahrens

- (1) Wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgHG nicht nachweist oder die Bewerbungsfristen gemäß § 2 Abs. 8 HZV versäumt, wird vom Verfahren ausgeschlossen. Hierüber wird ein Ausschlussbescheid erlassen.
- (2) Bewerber*innen, die in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nach Durchführung der Auswahlverfahren in den Vorabquoten bzw. nach Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

- (3) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft oder alle verfügbaren Studienplätze eines Studiengangs durch Immatrikulation besetzt sind.
- (4) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens kann unter den verbliebenen Bewerberinnen oder Bewerbern, die dies gesondert beantragen, ein Losverfahren zur Vergabe noch oder wieder verfügbarer Studienplätze durchgeführt werden (§ 8 HZV). Die Durchführung eines solchen Verfahrens wird mindestens eine Woche vor dessen Durchführung auf den Internetseiten der Hochschule bekanntgemacht.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Die als Erlass des Präsidenten veröffentlichten Übergangsregelungen für Zugang, Zulassung und Immatrikulation zu den Studiengängen der Fachhochschule Potsdam (ABK 320) treten am gleichen Tage außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 23.08.2021

Anlage 2 zu § 9 Abs. 2

Umrechnungstabellen für ausgewählte Kriterien im Hochschulauswahlverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge

Die nachfolgende Umrechnungstabelle 1 gilt für folgende Kriterien im Hochschulauswahlverfahren gemäß BbgHZG:

1. Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) sowie Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder vorläufige Durchschnittsnote (§ 7 Abs. 2 Nr. 1),
2. fachspezifischer Studierfähigkeitstest/Test (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 4),
3. strukturiertes Studienvorbereitungsprogramm (§ 6 Abs. 2 Nr. 5),
4. Auswahlgespräch (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 8).

Umrechnungstabelle 1:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	15,0	2,6	10,2
1,1	14,7	2,7	9,9
1,2	14,4	2,8	9,6
1,3	14,1	2,9	9,3
1,4	13,8	3,0	9,0
1,5	13,5	3,1	8,7
1,6	13,2	3,2	8,4
1,7	12,9	3,3	8,1
1,8	12,6	3,4	7,8
1,9	12,3	3,5	7,5
2,0	12,0	3,6	7,2
2,1	11,7	3,7	6,9
2,2	11,4	3,8	6,6
2,3	11,1	3,9	6,3
2,4	10,8	4,0	6,0
2,5	10,5	>4,0	0

Die nachfolgende Umrechnungstabelle 2 gilt für folgendes Kriterium im Hochschulauswahlverfahren gemäß BbgHZG:

- gewichtete Einzel- oder Modulnoten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 3).

Umrechnungstabelle 2:

	Note		Punkte für das Auswahlverfahren
Notenstufe	Note als Ziffer	Note als Punktwert	
sehr gut	1,0-1,9	13-15	15
gut	2,0-2,9	10-12	12
befriedigend	3,0-3,9	7-9	9
ausreichend	4,0-4,9	4-6	6
mangelhaft	5,0-5,9	1-3	3
ungenügend	$\geq 6,0$	0	0